

3. Salz- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Juli d. Js. beschloffen, den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblischen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, vom Jahre 1888 (Central-Blatt Seite 642) unter Ziffer II Abjag 2 folgenden Satz hinzuzufügen:
„Des Weiteren ist die steuerfreie Verabfolgung von denaturirtem Handelsalz zum Kalkhauen von Eis und Schnee auf Straßen, Reitbahnen, Straßen- und Bahnhöfen, in Abfall- und Abortschloten, Dosen (Abzugskanälen) und Wasserleitungsschächten, zur Verfürgung des Hauschwammes und des Grasmuschels insbesondere auch an Private, Anstalten und Gemeindeverwaltungen, welche weder Gewerbe noch Landwirtschaft betreiben, zulässig.“

Es wird zur Kenntniß gebracht, daß die zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels ermächtigten Firmen sind zwar:

1. C. A. F. Kahlbaum ihre Fabrik von Berlin nach Adlershof bei Köpenick, Hauptamtsbezirk Eberswalde, und
2. Hugo Blant ihren Wohnsitz von Charlottenburg nach Berlin und ihre Fabrik von Charlottenburg nach Hoherlyhne, Hauptamtsbezirk Eberswalde, verlegt haben.

4. Militär-Wesen.

Dem praktischen Arzte Dr. Paul Richard Welcker zu Chicago ist auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Behrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b a. a. O. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von America haben.

Berlin, den 23. Juli 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Voetticher.

5. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Das Statut für das Kaiserlich deutsche archäologische Institut vom 9. April 1887 (Central-Blatt S. 173) hat mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserlichen Erlaß vom 17. Mai 1893 folgenden Zusatz erhalten:

§. 24a.

Bis auf Weiteres kann jährlich eines der vier Reisestipendien für klassische Archäologie mit Bezfall der im §. 20 gesetzten Präklusivfrist an Gymnasiallehrer vergeben werden, welche an einem öffentlichen Gymnasium innerhalb des Deutschen Reiches festangestellt und in Lehre und Wissenschaft besonders bewährt sind. Das Stipendium kann zu diesem Zwecke in zwei halbjährige — jedes zu 1500 Mark — zerlegt werden behufs einer im Wintersemester, spätestens am 1. Dezember angutretenden halbjährigen Studienreise.

Anstatt der in §. 21 geforderten Zeugnisse von Universitäten oder Professoren hat der Bewerber ein Zeugniß seiner vorgelegten Behörde, sowohl über seine bisherige Amtswirksamkeit, als auch darüber beizubringen, daß im Falle der Stipendien-Vergleichung auf die Ertheilung des erforderlichen Urlaubs gerechnet werden könne.

Ein derartiges Stipendium kann an ein und dieselbe Person nur einmal verliehen werden.